

Hinweise für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens ab dem 01.10.2020

- Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 muss durch jede Person sichergestellt sein.
- Es sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, **die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. (max. 10 Personen pro Umkleide / max. 20 Personen für das gesamte Lehrschwimmbecken)**
- Eltern dürfen ihren Kindern beim Umziehen vor und nach der Übungsstunde helfen (Mund-Nasen Bedeckung ist dort auch in den Umkleiden zu tragen), Zuschauer im Lehrschwimmbecken sind vorerst nicht zugelassen (**max. 10 Personen pro Umkleide**).
- Beim Sport in geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen. **Die Fenster sind nach der Nutzung wieder zu schließen.**
- Beim Betreten der Sportstätte muss sich jeder Teilnehmer die Hände desinfizieren und eine Mund-Nasen Bedeckung bis zum Schwimmbecken tragen.
- Kontaktflächen sind vor Übungsbeginn mit den zur Verfügung gestellten Mitteln zu reinigen.
- **Die Sportstätte ist zum Ende der Nutzungszeit (inkl. Duschen, Umziehen etc.) zwingend zu verlassen.**
- Sollten nicht vereinseigene Geräte genutzt werden, sind diese vor und nach der Nutzung mit herkömmlichen Haushaltsreiniger zu reinigen, dieser ist vom Nutzer zu stellen.

Hinweise für die Nutzung des Lehrschwimmbeckens ab dem 01.10.2020

Auszug aus der Coronaschutzverordnung Stand 01.10.2020

§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

- 1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,*
- 2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,*
- 3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,*
- 4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder*
- 5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.*

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.